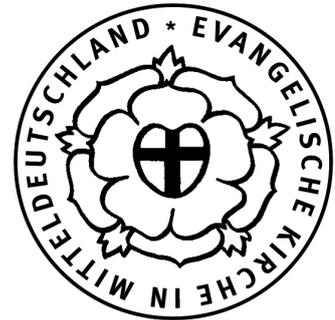


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

| | |
|--|-----|
| Fürbitte für die 2. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt | 210 |
| A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | |
| Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) | 210 |
| Änderung der Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 7. Mai 2015 | 211 |
| Änderung der Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 11. August 2015 | 211 |
| Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Egeln und Halberstadt | 212 |
| Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde | 212 |
| B. PERSONALNACHRICHTEN | 214 |
| C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 216 |
| D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | |
| Anpassung der Honorarsätze der Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung) vom 7. Juli 2015 | 219 |
| Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Historische Grabmale – Friedhof Morl“ | 220 |
| Satzung der Stiftung „Historische Grabmale – Friedhof Morl“ | 220 |
| Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen | 222 |
| Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 222 |

**Fürbitte für die 2. Tagung
der II. Landessynode der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt**

Die II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 2. Tagung vom 19. bis 21. November 2015 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben den Berichten aus Landeskirchenrat, Landeskirchenamt und der Diakonie u. a. ein Bericht zum Änderungsbedarf in der Kirchenverfassung der EKM, Beschlüsse über verschiedene Kirchengesetze und den Haushalt 2016.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 10. September 2015
(0191)

Brigitte Andrae
Präsidentin

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Verordnung zur Sicherheit
der Informationstechnik
(IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)
Vom 29. Mai 2015**

(ABl. EKD S. 146)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2 und S. 34) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
IT-Sicherheit

(1) Die mit der Informationstechnik (IT) erhobenen oder verarbeiteten Daten sind insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

(2) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit haben die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen) sicherzustellen, dass ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten der kirchlichen Stellen Rechnung zu tragen.

(3) Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz. Andere vergleichbare Sicherheitsstandards können zu Grunde gelegt werden. Das IT-Sicherheitskonzept muss den

Schutzbedarf der Daten, die Art der eingesetzten IT und die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen kirchlichen Stelle berücksichtigen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt Muster-IT-Sicherheitskonzepte nach Maßgabe des Absatzes 3 zur Verfügung.

§ 2
Einsatz von IT

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

1. ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,
2. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden.

(2) Für die mit IT-Sicherheit verarbeiteten Daten soll dienstliche IT genutzt werden. Private IT-Geräte dürfen zugelassen werden, wenn durch Vereinbarung insbesondere sichergestellt ist, dass

1. eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegeben ist,
2. das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet,
3. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen und Regelungen zur Verantwortung vereinbart worden sind und
4. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere Datenverlust, entstehen.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Satz 2 festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater IT gefährdet oder beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen nicht zur Behebung ausreichen.

§ 3
Beteiligung

Bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 4
Einhaltung der IT-Sicherheit

(1) Kirchliche Stellen haben durch angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT zu ermöglichen.

(2) Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle. Die aufsichtführenden Stellen oder Personen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. § 5 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DSG-EKD bleiben unberührt.

§ 5
IT-Sicherheitsbeauftragte

(1) Mit der Wahrnehmung der IT-Sicherheit können kirchliche Stellen besondere Personen beauftragen (IT-Sicherheits-

beauftragte). Die Beauftragung kann mehrere kirchliche Stellen umfassen.

(2) Zu Beauftragten sollen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Zu den Aufgaben der die IT-Sicherheit wahrnehmenden Person zählen insbesondere:

1. den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
2. die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu koordinieren,
3. Regelungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen,
4. die Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen,
5. IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen
6. IT-Schulungen zu initiieren und zu koordinieren,
7. dem Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle regelmäßig über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten zu berichten und
8. mit den Betriebsbeauftragten oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.

(4) Die die Aufgaben der IT-Sicherheit wahrnehmende Person ist über IT-Sicherheitsvorfälle zu informieren und informiert bei Gefahr im Verzug unverzüglich das zuständige Leitungsorgan.

§ 6

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jeweils für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergänzende Bestimmungen zur IT-Sicherheit erlassen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Bestehende Regelungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. Anderenfalls sind diese Regelungen innerhalb eines Jahres anzupassen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 hat in ihren Grundzügen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen und deren vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2017.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

Änderung der Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts hat das Kuratorium auf seiner Sitzung am 7. Mai 2015 die Ordnung der Abschlussprüfung wie folgt geändert. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung am 11. August 2015 bestätigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. Juni 2011 (ABl. S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 4 wird der 2. Satz wie folgt gefasst: „Der Examenngottesdienst ist bis spätestens 31. März des Examenjahres zu halten und die dazu gehörende Hausarbeit bis spätestens 15. April des Examenjahres einzureichen.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 11. August 2015
(5520-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Änderung der Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 11. August 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 17. Juli 2007 (ABl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text wird „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“; „Kirchenamt“ durch „Landeskirchenamt“ und „Kirchenleitung“ durch „Landeskirchenrat“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die „Pommersche Evangelische Kirche“ gestrichen.

¹ Die IT-Sicherheitsverordnung ist am 16. Juli 2015 in Kraft getreten (ABl. EKD S. 146).

3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der EKM ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach §§ 4 und 5 der Gleichstellungsordnung berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.“
4. In § 5 f) wird der 2. Satz wie folgt gefasst: „Der Abschluss von Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder auf unbestimmte Zeit bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
5. In § 7 e) werden die Worte „oder der Visitorinnen und Visitatoren“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 11. August 2015
(5520-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Egel und Halberstadt

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Egel vom 12. Juni 2015 und Halberstadt vom 25. April 2015 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 31. August 2015 die Satzung des Zweckverbandes genehmigt.
Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband am 1. Januar 2016.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 31. August 2015
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde

Präambel

„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken auf den hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Eph 4,15-16)

Beauftragt zur Verkündigung des Evangeliums, erweist sich die Kirche Jesu Christi nicht zuletzt in gegenseitiger Fürsorge, gemeinsamer Verantwortung und verlässlichem Umgang mit anvertrauten Gütern. Diesen Aufgaben dient der „Evangelische Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ als kirchliche Körperschaft der beteiligten Kirchenkreise und gibt sich daher folgende Satzung:

§ 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“.
– im folgenden Verband genannt –
- (2) Der Verband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind folgende Kirchenkreise:
 - a) Evangelischer Kirchenkreis Egel
 - b) Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt
- (2) Dem Verband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Aufgabe des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger des Kreiskirchenamtes Harz-Börde mit Sitz in Halberstadt und den weiteren Standorten in Wanzleben und Egel.
- (2) Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Verbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4 Standortregelung, Sitz der Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Der Standort Egel ist Sitz des Arbeitsbereichs Bauwesen. Das Archiv des Arbeitsbereichs ist angegliedert.
- (2) Der Sitz des Leiters des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter) und der Sitz seines Stellvertreters sollen nicht am selben Standort sein.

§ 5 Organ des Verbands

- (1) Organ des Verbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden in der ersten Amtsperiode jeweils zwei weitere Mitglieder, in den folgenden Amtsperioden jeweils nur ein weiteres Mitglied

in den Verwaltungsrat. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem entsendenden Kreiskirchenrat regelmäßig über die Arbeit des Verwaltungsrats zu berichten.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrats im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Vorsitzender und Stellvertreter kommen nicht aus einem Kirchenkreis. Sie wechseln während der Amtszeit des Verwaltungsrats untereinander jährlich zum 1. Januar ihre Positionen. Nach der Konstituierung des Verwaltungsrats endet die erste Amtszeit des Vorsitzenden am 31. Dezember des Jahres seiner Wahl.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Verbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 KKAG, sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
10. Er beschließt über die Auflösung des Verbands.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.

(4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Amtsleiter. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.
2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
7. Er vertritt den Verband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 8

Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Verbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel durch Zuweisungen, Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten oder Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Verbands die Kosten nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge zur

- a) Ausgleichsrücklage,
 - b) Substanzerhaltungsrücklage,
 - c) Personalkostenrücklage
- sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge.

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 9

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Verband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Verband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Verbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Verband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse

nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 10 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Beschäftigte des Verbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Verbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

B. PERSONALNACHRICHTEN

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Gemeindepädagogin Caroline Butzkies**, 1. September 2015
- **Gemeindepädagogin Judith Kölling**, 1. September 2015
- **Gemeindepädagoge Thomas Riedel**, 1. September 2015
- **Vikarin Dr. Katharina Freudenberg**, 1. September 2015
- **Vikar Philipp Gloge**, 1. September 2015
- **Vikar Samuel Golling**, 1. September 2015
- **Vikar Stefan Körner**, 1. September 2015
- **Vikar Sebastian Kropp**, 1. September 2015
- **Vikar Helfried Maas**, 1. September 2015
- **Vikar Matthias Mascheck**, 1. September 2015
- **Vikarin Nadine Meß**, 1. September 2015
- **Vikar Werner Meyknecht**, 1. September 2015
- **Vikarin Franziska Remdt**, 1. September 2015
- **Vikarin Anne Simon**, 1. September 2015
- **Vikar Friedemann Sommer**, 1. September 2015
- **Vikar Karl Weber**, 1. September 2015
- **Vikar Hans Martin Golz**, 1. September 2015, Gastvikariat
- **Vikar Georg Bucher**, 1. September 2015, berufsbegleitendes Gastvikariat
- **Vikar Dr. Jens Kramer**, 1. September 2015, berufsbegleitendes Gastvikariat

- **Vikar Constantin Plaul**, 1. September 2015, berufsbegleitendes Gastvikariat

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerinnen Anna Böck**, 9. Juni 2015, Pfarrstelle Sonneberg
- **Pfarrer Johannes Heinrich**, 1. September 2015, Pfarrstelle Oschersleben
- **Pfarrer Philipp Schuppan**, 1. September 2015, Pfarrstelle Schlieben

Berufungen:

- **Pfarrer Andreas Kämpf**, 2. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld
- **Pfarrer Gerd Fröbel**, 26. November 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld
- **Pfarrer Dieter Kerntopf**, 24. Mai 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt
- **ordinierter Gemeindepädagoge Peter Herrfurth**, 24. Mai 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt
- **Pfarrer Helmut-Otto Reich**, 11. April 2015, zum Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Sonneberg
- **Pfarrer Dr. Gregor Heidbrink**, 1. Mai 2015, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Lars Reinhardt**, 1. Mai 2015, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Güntzel Schmidt**, 1. August 2015, in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Neudietendorf
- **Pfarrer Uwe-Karsten Röder**, 1. September 2015, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren als Referent im Arbeitsbereich Evangelische Schulen und Religionsunterricht zum Kirchenrat
- **ordinierter Gemeindepädagoge Jan Foit**, 1. September 2015, in ein Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Gemeindepädagogenstelle Werben und der Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Stendal mit Dienstsitz Werben mit jeweils halbem Dienstauftrag

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw.

Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Andreas Holtz**, 1. August 2015, IV. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Egeln
- **Pfarrer Olaf Sorge**, 1. August 2015, I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Gera
- **Pfarrerinnen Annegret Steinke**, 1. August 2015, Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrer Thomas Walther**, 1. August 2015, Gemeindepfarrstelle Griesheim
- **Pfarrer Johannes Möller**, 15. August 2015, Gemeindepfarrstelle Heiligenstadt
- **Pfarrer Peter Michael Schmudde**, 15. August 2015, Gemeindepfarrstelle Worbis
- **Pfarrerinnen Beate Eisert**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Genthin in Stellenteilung mit Pfarrerin Magdalena Wohlfarth
- **Pfarrer Jürgen Kohtz**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Calbe

- **Pfarrerin Martina Kraft**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Drognitz
- **Pfarrer Tobias Krüger**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Mühlhausen St. Petri-Margarethen
- **Pfarrer Matthias Müller**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Mühlberg
- **Pfarrerin Christin Ostritz**, 1. September 2015, Gemeindepfarrstelle Bad Kösen
- **Pfarrer Frank Krause**, 1. Oktober 2015, Gemeindepfarrstelle Ebeleben
- **Pfarrer Donald Molin**, 1. Oktober 2015, Gemeindepfarrstelle Friedelshausen-Oepfershausen
- **Pfarrer Birgit Molin**, 1. Oktober 2015, Gemeindepfarrstelle Unterkatz

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrerin Elisabeth Strube**, 1. August 2015, Landeskirchliche Pfarrstelle für Gehörlosen- und Schwerhörigen-seelsorge
- **Pfarrerin Anette Carstens**, 1. September 2015, Kreispfarrstelle für Telefonseelsorge Magdeburg
- **Gemeindepädagoge Peter Herrfurth**, 1. September 2015, landeskirchliche Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers
- **Pfarrer Michael Weinmann**, 1. September 2015, Kreispfarrstelle für missionarische Stadtteilarbeit im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrerin Dr. Esther-Maria Wedler**, 1. September 2015, landeskirchliche Pfarrstelle für persönlichen Referentin der Regionalbischöfin des Propstsprengel Meiningen-Suhl
- **Pfarrer Peter Lipski**, 1. Oktober 2015, II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Erfurt (für die Dauer von sechs Jahren)

Beauftragungen:

- **Pfarrer Heinz Bächer**, 1. Mai 2015, Vakanzvertretung der II. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Jena
- **Pfarrerin Monika Peisker**, 1. Juli 2015, landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin des Regionalbischöfes des Propstsprengel Halle-Wittenberg
- **Pfarrerin Evelin Franke**, 1. August 2015, Vakanzvertretung in der Pfarrstelle Buttstädt sowie Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt
- **Pfarrerin Cordula Haase**, 1. August 2015, Vertretung der Referentenstelle für Migration, Integration und Interreligiösen Dialog im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum
- **Pfarrer Matthias Schröder**, 1. August 2015, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Stendal
- **ordinierte Gemeindepädagogin Sabine Ehrlich-Wershofen**, 1. September 2015, Klinikseelsorge im Bereich Eichsfeld

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Falko Schilling**, 1. August 2015, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Christoph Sauer**, bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrerin Beate Drafehn**, ab 19. Oktober 2015
- **Pfarrer Jörg Drafehn**, ab 19. Oktober 2015

Entlassung aus dem Dienst der EKM:

- **Frau Annette Dux**, 31. Juli 2015
- **Frau Christine Urban**, 31. August 2015

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Horst Bohnhardt**, 1. Juli 2015, Empfertshausen
- **Pfarrer Michael Damm**, 1. August 2015, Arnstadt
- **Pfarrer Helmut Lorenz**, 1. August 2015, Berka/Werra
- **Pfarrerin Brunhilde Stötzner**, 1. August 2015, Mühlberg
- **Pfarrerin Christiane Lemberg**, 1. September 2015, Friedelshausen
- **Pfarrerin Brigitte Koch**, 1. Oktober 2015, Klinikseelsorge Meiningen
- **Pfarrerin Gabriele Bollmann**, 1. Oktober 2015, Oberweißbach

Ruhestand:

- **Pfarrer Christoph Blaschke**, 31. Juli 2015, Dörna
- **Pfarrer Dr. Udo Huß**, 30. Juni 2015, Gehren
- **Propst Reinhard Werneburg**, 30. Juni 2015, Projektstelle für den Pfarrdienst
- **Pfarrer Matthias Büdke**, 31. Juli 2015, Egeln
- **Pfarrerin Gisela Freiberg**, 31. Juli 2015, Neustädt an der Werra
- **Pfarrer Ulrich Schlademann**, 31. Juli 2015, Halle-Reideburg
- **Pfarrer Klaus Bergmann**, 30. September 2015, Großschwabhausen

Heimgewordenen wurden:

- **Pfarrer i. R. Martin Hammer**, geboren am 25. August 1935, zuletzt in Großwechungen, verstorben am 10. Juni 2015 in Wieda
- **Pfarrvikar i. R. Arno Peter**, geboren am 3. Oktober 1924 in Geroda, zuletzt in Krölpa, verstorben am 11. Juni 2015 in Bad Berka
- **Provinzialpfarrer i. R. Hans-Jochen Tschiche**, geboren am 10. November 1929 in Kossa, zuletzt Leiter der Evangelischen Akademie in Sachen-Anhalt, verstorben am 25. Juni 2015 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Friedrich Schüttlöffel**, geboren am 31. März 1931 in Halle/Saale, zuletzt in Halberstadt, verstorben am 16. Juli 2015 in Bad Sachsa
- **Pfarrer i. R. Klaus Hentzschel**, geboren am 1. Januar 1941 in Eisenach, zuletzt in Münchenbernsdorf, verstorben am 20. Juli 2015 in Saalfeld
- **Pfarrer i. R. Harald Messlin**, geboren am 17. April 1940 in Graudenz, zuletzt in Jena, verstorben am 20. Juli 2015 in Jena
- **Pfarrerin i. R. Regina Sens**, geboren am 30. April 1943 in Bärwald, zuletzt in Niederndodeleben/Wolmirstedt, verstorben am 31. Juli 2015 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Gerhard Deckelmann**, geboren am 5. März 1932 in Leipzig, zuletzt in Rudolstadt-Schwarza, verstorben am 4. August 2015 in Krefeld
- **Pfarrer i. R. Hans Kindler**, geboren am 27. Februar 1945 in Sangerhausen, zuletzt in Toba, verstorben am 10. August 2015 in Sondershausen
- **Pfarrer i. R. Hans Dietmar Schmidt**, geboren am 28. Februar 1938 in Rudolstadt, zuletzt in Sonneberg, verstorben am 16. August 2015 in Sonneberg
- **Pfarrer i. R. Hans-Heinrich Carl**, geboren am 8. November 1932 in Silkerode, zuletzt in Silkerode, verstorben am 18. August 2015 in Sonnenstein

Erfurt, den 16. September 2015
(4002/16.09.2015)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgejahres. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle „Goldene Aue“**
2. **Pfarrstelle Ranis**

Zu 1.:

Kreispfarrstelle „Goldene Aue“

Kirchenkreis: Südharz

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1115

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: schnellstmöglich

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle ist befristet für drei Jahre. Wir bieten darüber hinaus eine Perspektive in der Region „Goldene Aue“.

Die gesamte Region „Goldene Aue“ steht vor einem Veränderungsprozess. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit dieser Kreispfarrstelle liegt in der aktiven Gestaltung dieses Veränderungsprozesses. Die bisherige Struktur in den drei Pfarrbereichen der „Goldenen Aue“ muss neu bedacht und perspektivisch umgesetzt werden. Der Kirchenkreis Südharz unterstützt diesen Veränderungsprozess z. B. mit Gemeindeberatungsangeboten.

In diesen Arbeitsschwerpunkt eingebunden ist die Gemeindearbeit im Pfarrbereich, Seelsorge, Konfirmandenarbeit, Junge Gemeinde und generationenübergreifende Arbeit.

Der Pfarrbereich Auleben erstreckt sich in die Goldene Aue und beinhaltet die Orte Auleben, Görsbach, Hamma und Uthleben. Die Umgebung ist außergewöhnlich landschaftlich reizvoll in Sichtweite des Kyffhäuser und dem Naherholungsgebiet Stausee Kelbra. Die Kreisstadt Nordhausen ist 15 km entfernt. Dort befinden sich zwei Gymnasien, eine Evangeli-

sche Grundschule und ein Theater. Weitere Schul- und Kindergartenmöglichkeiten befinden sich in Auleben, Görsbach und Uthleben.

In Auleben befindet sich das Pfarrhaus mit einer Pfarrdienstwohnung. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche, WC, Bad und Abstellraum (insgesamt 130 m²). Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer, das Archiv, Gemeindebüro, der Luthersaal und weitere Räume für Gemeindeveranstaltungen. Das Büro ist an zwei Tagen in der Woche mit einer Sekretärin besetzt.

Es gibt zwei Kirchenchöre, Frauen- und Seniorenkreise. Die Kirchengebäude befinden sich in gutem bis sehr guten baulichen Zustand.

Die regionale Arbeit wird unterstützt von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere einer Gemeindepädagogin und einem weiteren Pfarrer in der Region.

Sie haben Lust darauf, mit aktiven Gemeindegliedern, erwartungsfrohen Gemeinden und hauptamtlichen Mitarbeitern zusammen zu arbeiten? Sie möchten gern Bewährtes prüfen und Neues ausprobieren? Sie haben Freude daran, den Veränderungsprozess aktiv mit zu gestalten? Wenn wir Ihr Interesse geweckt und Sie weitere Fragen haben, dann rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie!

Wir würden uns freuen, wenn die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nach Ablauf bereit ist, eine in der Region zu bildende Pfarrstelle zu übernehmen.

Für nähere Auskünfte und Besuche vor Ort wenden Sie sich bitte an:

- Kirchenkreis Südharz: Andreas Schwarze, Superintendent, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- Kirchspiel Auleben-Hamma: Harald Volkmann, Vorsitzender des Gemeindegliederrates, 99765 Auleben, Karl-Liebknecht-Str. 23, Tel.: 036333 60001, E-Mail: m.volkmann@volkmann-dienstleistungen.de

Zu 2.:

Pfarrstelle Ranis

Kirchenkreis: Schleiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 7

Gemeindeglieder: ca. 650

Dienstort: Ranis

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Äußere Gegebenheiten:

Die Kleinstadt Ranis und die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften Rockendorf, Gräfendorf, Dobian, Seisla, Oelsen und Schmorda sind landschaftlich reizvoll unweit des Hohenwartausees gelegen. In Ranis gibt es zwei Arztpraxen, einen Kindergarten sowie Grund- und Regelschule. Ein Gymnasium ist im nahe gelegenen Pößneck. Über der Stadt liegt die weit hin sichtbare Burg Ranis, die in den vergangenen Jahren ein Geheimtipp für alle Literaturfreunde geworden ist und die u. a. mit den Thüringer Literatur- und Autorentagen jedes Jahr zahlreiche Gäste aus nah und fern anzieht.

Gemeindeleben/Gemeindesituation:

Das Kirchspiel ist geprägt von einer kleinstädtischen Situation in Ranis und einer typischen ländlichen Situation mit den o. g. sechs kleinen, selbständigen Kirchengemeinden. Dank des Engagements vieler Gemeinden sind die Kirchen überwiegend

in gutem und sehr gutem Zustand. In Ranis wird derzeit ein älterer Gemeindesaal zu einem modernen, kleinen Gemeindezentrum umgebaut, der auch ein wichtiger Mittelpunkt für das Gemeindeleben in Ranis und des Kirchspiels war und ist. Es gibt einen Kirchspielchor, einen Posaunenchor, fünf ehrenamtliche Organisten, Kinderkreise und eine selbständige Junge Gemeinde. Ein besonderer Schwerpunkt kirchengemeindlicher Arbeit ist die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem in diakonischer Trägerschaft befindlichen Kinderheim in Ranis und mit mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Es gibt eine ausgesprochen gute und intensive Zusammenarbeit mit der Partnergemeinde in Baiersbronn im Schwarzwald. Die Pfarrerin/der Pfarrer ist zugleich eingebunden in ein Team hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die eine verbindliche Zusammenarbeit zur Stärkung des geistlichen Lebens in der Gesamtregion der Kirchspiele Ranis, Krölpa, Langenorla, Wernburg, Pößneck und Oppurg gestalten. Entsprechend wird auch die Konfirmantenarbeit im Team vorbereitet und durchgeführt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit gibt es eine hauptamtliche Unterstützung in der verwaltungstechnischen, gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit. Es gibt in allen Gemeinden engagierte Kirchenälteste, die auch einige Aufgaben der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung übernommen haben.

Pfarrwohnung/Amtszimmer:

Eine Pfarrerdienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinden sind bereit, bei der Wohnungssuche zu helfen. Die Wohnung sollte nach Möglichkeit im Kirchspiel oder in Kirchspielnähe sein. Amtszimmer, Archiv und ein kleiner Besprechungsraum stehen im ehemaligen Pfarrhaus und in unmittelbarer Anbindung an das Gemeindezentrum zur Verfügung.

Jährliche Amtshandlungen (im Durchschnitt der letzten Jahre):

| | |
|----------------|----|
| Taufen | 9 |
| Konfirmationen | 4 |
| Trauungen | 2 |
| Bestattungen | 13 |

Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:

Die Gemeinden erhoffen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude hat an einer lebendigen, gegenwartbezogenen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums. Es sollte ihr/ihm ein Anliegen sein, mit Menschen unterschiedlicher Generationen Gemeinde und Gemeindeleben zu gestalten. Sie/er sollte kontaktfreudig sein und auf die Menschen zugehen können. Teamfähigkeit und ein verlässlicher, partnerschaftlicher Umgang mit Ehrenamtlichen ist Stellenvoraussetzung. Sie/er sollte bereit sein, sich bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit zu engagieren und eigene Impulse für das geistliche Leben und die perspektivische Gestaltung kirchlicher Arbeit im Kirchspiel und der Region einzubringen. Sie/er sollte neue Wege beherzt angehen und bewährte Traditionen achten.

Nähere Auskünfte erhalten sie bei:

- Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515

Sonstiges

Senderbeauftragter der Ev. Landeskirchen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

(Achtung, verkürzte Ausschreibungsfrist!)

Geistliche Impulse in Hörfunk und Fernsehen – täglich können mit ihnen viele tausend Menschen über Sender des Mitteldeutschen Rundfunks angesprochen werden. Andachten, Gottesdienste, Gesprächsformate, Begleitung von kirchlichen Großereignissen, Sendungen verschiedenster Genre – kirchliche Beiträge sind fester Bestandteil des MDR. Für umfangreiche Sendeplätze obliegt die redaktionelle Hoheit dafür den Kirchen. Koordinierend für alle vier auf dem Sendegebiet des MDR liegenden evangelischen Kirchen arbeitet der Evangelische Senderbeauftragte.

Die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten der evangelischen Landeskirchen im Bereich des Mitteldeutschen Rundfunks ist zum 1. Februar 2016 wiederzubesetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang, die zeitlich befristet auf sechs Jahre übertragen wird. Der Dienstsitz ist Leipzig. Die beteiligten Landeskirchen werden sich um einen ergänzenden Dienstauftrag bemühen.

Von Bewerbern und Bewerberinnen werden erwartet:

- Erfahrungen in der Vorbereitung von Rundfunkbeiträgen und in der Erstellung von Texten für kirchliche Sendungen sowie in redaktioneller Arbeit
- Fähigkeit zur theologischen und hermeneutischen Reflexion und mehrjährige Berufserfahrung als Predigerin bzw. Prediger
- Eignung im Blick auf Sprache und Artikulation
- Journalistische Kompetenz und Erfahrung
- Kompetenz im Umgang mit Internet und Social Media
- Einarbeitung in die rechtlichen Grundlagen und die Strukturen der Rundfunkarbeit
- Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten gegenüber Personen des öffentlichen Lebens und in Gremien
- Ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten zur Durchsetzung kirchlicher Interessen und definierter Standards für das Auftreten der eigenen kirchlichen Akteure

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Vorbereitung und Begleitung von Hörfunk- und Fernsehgottesdiensten (Erstellung von Zeitabläufen und Drehbüchern)
- Organisation und Koordinierung unterschiedlicher Partner bei Großveranstaltungen und Projekten
- Weiterbildung von Sprecherinnen und Sprechern sowie Autorinnen und Autoren von Verkündigungssendungen
- Regelmäßige Kontakte und Verhandlungen mit den Gremien und den Mitarbeitenden des MDR sowie den Ansprechpartnern in den Kirchen
- Teilnahme an den Tagungen der Konferenz der Senderbeauftragten der EKD
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den Senderbeauftragten der Katholischen Kirche und den Freikirchen

Bewerber und Bewerberinnen müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besitzen, da die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten jeweils an eine dieser Landeskirchen gebunden ist.

Auskünfte erteilt:

- Oberlandeskirchenrat Dietrich Bauer,
Tel.: 0351 4692 240, E-Mail: dietrich.bauer@evlks.de

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2015 an OLKR Dietrich Bauer (persönlich), Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, zu richten.

Stadtjugendpfarrstelle im Dekanat Darmstadt-Stadt

Besetzung durch die Kirchenleitung (EKHN) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zum wiederholten Mal ausgeschrieben.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht

eine Stadtjugendpfarrerin/einen Stadtjugendpfarrer,

die/der Freude hat an vielfältigen und phantasievollen Formen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an jungen Menschen berufen.

Das Stadtjugendpfarramt koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Darmstadt. Es kooperiert mit den regional vernetzten Kirchengemeinden, dem Dekanat Darmstadt-Stadt und anderen Dekanaten insbesondere dem Dekanat Darmstadt-Land, mit dem 2019 eine Fusion ansteht, den weiteren Stadtjugendpfarrämtern der EKHN, dem Zentrum Bildung insbesondere mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, der Evangelischen Jugendvertretung – EJVD und EJHN, den Werken und Verbänden, den Schulen und der Schulsozialarbeit, der Stadt Darmstadt insbesondere mit dem Jugendamt, dem Jugendhilfeausschuss, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Sportkreisjugend Darmstadt und Dieburg und dem Jugendring im Juleica-Netz und den AGs Mädchen- und Jungenarbeit.

Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer leitet das Stadtjugendpfarramt und verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung.

Unter ihrer/seiner Verantwortung steht auch das offene Jugendhaus *huette im selben Haus wie das Stadtjugendpfarramt. Ihre/seine besonderen Dienstrechte und -pflichten erfüllt sie/er gemäß § 22 der Ordnung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN.

Nach §15 der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN ergeben sich vielseitige Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen sind. Zum Team gehören: eine Stadtjugendreferentin, zwei pädagogische Leiter/innen des Jugendhauses und eine Verwaltungskraft.

Unterstützt wird die Arbeit des Stadtjugendpfarramts durch den Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

Wir erwarten von unserer Stadtjugendpfarrerin/unserem Stadtjugendpfarrer insbesondere:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Fähigkeit, Kontakte zu Personen und Institutionen zu schaffen und zu nutzen
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft, sich auf häufig wechselnde Aufgabensituationen einzustellen
- Offenheit für Gruppierungen der unterschiedlichsten kirchlichen Richtung
- Freude, mit Kindern und Jugendlichen an Wochenenden unterwegs zu sein

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulen
- Bereitschaft, sich den Anforderungen zu stellen, die im Zusammenhang der Neuentwicklung einer Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Darmstadt entstehen
- Übernahme der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Träger in der Offenen Jugendarbeit (AGETOJA)
- die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen, die sich in der Kirche stellen, einzulassen.

Die Stelle kann ggf. geteilt werden. Bei der Wohnungssuche ist das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt gerne behilflich.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151,
- Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse, Tel.: 06151 1362424
- der Ressortbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatssynodalvorstand, Herr Heiner Beilke, Tel.: 06151/1362425
- sowie die Stadtjugendreferentin, Frau Eltje Reiners, Tel.: 06151 497913.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober 2015.

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2016

Im Jahr 2016 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

| | |
|------------------------|--|
| Bad Dürkheim | Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald |
| Hinterzarten (Titisee) | Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau) |
| Insel Reichenau | Lenzkirch-Schluchsee |
| Kadelburg | Meersburg |
| | Wertheim |

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim: Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 27. November 2015 bei uns ein.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrern und Pfarrerinnen aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen/seelsorger in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbes. Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksgemeinschaftlichen Situation einer Kur- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2015 vorliegen.

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016

Für die Sommersaison 2016 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1,
Kirchenrat Roßmerkel,
Postfach 200751, 80007 München,
Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2015 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Anpassung der Honorarsätze der Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung)

Vom 7. Juli 2015

Aufgrund § 5 Absatz 3 der Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Supervisionsverordnung) vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 74) hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 7. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt, die Honorarsätze für Supervision an Mitarbeitenden in besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge, für die Supervision verbindlich ist, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 wie folgt anzuheben:
Einzelsupervision: von 60 Euro auf 90 Euro
Gruppensupervision: von 90 Euro auf 135 Euro
- Das Kollegium beschließt, für alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Supervision in Anspruch nehmen, die Erstattung angepasster Honorarsätze zu empfehlen:

Einzelsupervision: von 60 Euro auf 90 Euro
 Gruppensupervision: von 90 Euro auf 135 Euro

Erfurt, den 7. Juli 2015
 (5603-02)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Historische Grabmale – Friedhof Morl“

Nachstehend geben wir die Gründung der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Historische Grabmale – Friedhof Morl“ in Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Teicha vom 19. Juni/9. August 2015 bekannt. Die Satzung wurde durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht am 13. August 2015 genehmigt.

Erfurt, den 25. August 2015
 (7771-21)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat

Satzung der Stiftung „Historische Grabmale – Friedhof Morl“

Präambel

Die Stiftung dient der Erhaltung und Pflege der historischen Familien-Grabmale auf dem neuen Friedhof in Morl.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Historische Grabmale Morl“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Teicha.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Teicha.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Friedhofskultur auf dem kirchlichen Friedhof in Morl.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Pflege und Instandhaltung der Erbbegräbnisse Strumpf (Feld II 2; Reihe 7, 001–004) und Gebäude Erbbegräbnis Pirl/Henze (Feld III, 001–008 direkt am östlichen Friedhofsrand) sowie die eingefriedeten Familiengräber Ebert und Dippe in Verlängerung des vorstehenden Gebäudes (Feld III, 009-016) einschließlich der zentralen Grabstätte der Familie Tornau (Feld I; Reihe 10, 001 bis 004),
 2. die Pflege und Instandhaltung des kirchlichen Friedhofs in Morl.

Der Zweck nach Nummer 1 soll vorrangig verfolgt werden; nachrangig der Zweck nach Nummer 2.

(3) Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nummer 1 AO. Die beschafften Mittel werden dem Evangelischen Kirchspiel Teicha für die Verwirklichung der zuvor genannten Stiftungszwecke zur Verfügung gestellt und in diesem Rahmen von ihm eigenverantwortlich und ohne inhaltliche Beeinflussung durch die Stiftung verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Evangelischen Kirchspiels Teicha als Trägerin zu verwalten. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Trägerin keine eigenen Kosten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6
Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern des für das Evangelische Kirchspiel Teicha zuständigen Gemeindegemeinderates und einem (auch außerhalb der Gemeinde lebenden) Mitglied aus dem Kreis der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Familien, welches vom Stifter und nach seinem Ableben vom Gemeindegemeinderat bestimmt wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Ladung, Beschlussfähigkeit und Geschäftsgang des Vorstandes richten sich nach den Vorschriften über die Gemeindegemeinderäte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist dabei streng an die Vorgaben dieser Satzung gebunden.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die laufende Verwaltung der Geschäfte der Stiftung,
 2. unter Beachtung insbesondere von § 2 Absatz 3 der Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel auf Grundlage von Berichten des Evangelischen Kirchspiels Teicha über die beabsichtigte und tatsächliche Verwendung der weitergeleiteten Mittel und
 4. die Rechnungslegung und der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 8
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck oder den Vermögensanfall der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen. Alle Satzungsänderungen werden im Einvernehmen mit dem Träger getroffen und bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss wird im Einvernehmen mit dem Träger getroffen, ist von der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Evangelische Kirchspiel Teicha, das es ausschließlich und

unmittelbar gemäß dem in § 2 genannten Zweck oder für vergleichbare gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Der Kirchlichen Stiftungsaufsicht sind Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Aus dem Jahresabschluss muss hervorgehen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Morl, den 9. August 2015

Teicha, den 9. August 2015

Dr. Rudolf Henze
(Stifter)

A. Barkholz, Vorsitzende des für das Evangelische Kirchspiel Teicha zuständigen Gemeindegemeinderates

B. Spott, weiteres Mitglied des für das Evangelische Kirchspiel Teicha zuständigen Gemeindegemeinderates

**Veränderungen, Aufhebungen
und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 25. April 2015 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Halle-Saalkreis**

Verlängerung der Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis mit vollem Dienstauftrag befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Erfurt, den 6. August 2015
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln**

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Weira**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weira seit dem 15. August 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.191 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Weira



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weira“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weira mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU WEIRA“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 28. August 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des bisherigen Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Burgwitz**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burgwitz aufgrund Ingebrauchnahme eines neuen Siegels außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 28. August 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchspiels
Krusemark-Goldbeck

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Krusemark-Goldbeck ab dem 1. Januar 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.192 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Ev. Kirchspiel Krusemark-Goldbeck“
(einfach umrandet ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 18. September 2015
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.